

Textliche Festsetzungen:

- a) Die in den SO-Gebieten zu errichtenden Gebäude müssen Flachdächer erhalten.
- b) Die von den SO-Gebieten begrenzte private Verkehrsfläche dient ausschließlich dem Fußgängerverkehr. Die Anlieferung zu den Geschäften darf nur von den öffentlichen Straßen und den Parkplätzen aus erfolgen.
- c) Die nicht überbauten Grundstücksflächen in den SO-Gebieten dürfen nicht für Lagerzwecke genutzt werden. Soweit diese Grundstücksflächen an die öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen grenzen, sind Anpflanzungen vorzunehmen und zu unterhalten.
- d) Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in dem Bebauungsplan "Isinger Feld" vom 29. Juni 1964 enthaltenen Festsetzungen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.